



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Umwelt und Naturschutz	21.04.2022	0415/22 - I/143 -
--------------------------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	02.05.2022		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Außerplanmäßige Ausgabe gem. § 100 Abs. 1 HGO
Rückerstattung von erhaltenen Corona-Billigkeitsleistungen
im ÖPNV an das Land Hessen für das Jahr 2020**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Die außerplanmäßige Ausgabe für die Rückerstattung eines Teilbetrags der für das Jahr 2020 erhaltenen Corona-Billigkeitsleistungen zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den Fahrgeldern im ÖPNV in Höhe von 469.265,62 € an das Land Hessen wird beschlossen.

Wetzlar, den 21.04.2022

gez. Kortlüke

Begründung:

Der Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 führte zu einem massiven Rückgang der Nutzung des ÖPNV und damit zu einem erheblichen Einnahmeausfall bei den Fahrgeldeinnahmen im Stadtbusverkehr Wetzlar. Nachdem in der Folge erkennbar wurde, dass dieser Einnahmeausfall ohne einen finanziellen Ausgleich für das ÖPNV-System (Verkehrsverbünde und kommunale Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen) existenzbedrohend sein würde, stellte der Bund im Spätsommer 2020 2 Milliarden Euro als ÖPNV-Rettungsschirm zur Verfügung. Das Geld wurde den Ländern zum Ausgleich der Schäden zur Verfügung gestellt.

Das Land Hessen regelte in der Folge das Antrags- und Auszahlungsverfahren für die sogenannten „Corona-Billigkeitsleistungen“ zum Ausgleich der Fahrgeldmindereinnahmen. Die Anträge der kommunalen Aufgabenträger für das Jahr 2020 waren bis zum 30.09.2020 über die Verkehrsverbünde beim Land Hessen vorzulegen. Zahlenmäßige Grundlage für die Abschätzung der gesamten Mindereinnahmen des Jahres 2020 war die vom Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) auf der Basis der bis dahin vorliegenden monatlichen Einnahmemeldungen der Stadt Wetzlar für die Monate Januar bis August 2020 erstellte Hochrechnung des Schadens für das Gesamtjahr.

Aus dieser Abschätzung ergab sich für die Stadt Wetzlar eine erwartete Fahrgeldmindereinnahme für 2020 in Höhe von 1.203.736,63 €, die von der Lokalen Nahverkehrsorganisation beim Hessischen Wirtschafts- und Verkehrsministerium beantragt wurde. Das Geld ging Ende 2020 bei der Stadt Wetzlar ein. Es wurde zur Bezahlung der Forderungen aus dem Verkehrsvertrag zur Erbringung des Stadtbusverkehrs Wetzlar an die Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe GmbH verwendet.

Die endgültige Feststellung der Differenz zwischen den kalkulatorisch ohne Corona zu erwartenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlich vereinnahmten verminderten Einnahmen konnte erst nach Durchführung des verbundweiten Einnahmeaufteilungsverfahrens durch den RMV erfolgen. Der RMV führt jährlich auf der Basis der von den kommunalen Aufgabenträgern bis Ende März für das Vorjahr vorzulegenden Nachweisen der kassenmäßig vereinnahmten Fahrgelder die Aufteilung der den jeweiligen Aufgabenträgern zustehenden Fahrgeldhöhen auf der Basis der tatsächlich erbrachten Beförderungsleistung durch. Das Ergebnis des Einnahmeaufteilungsverfahrens 2020 wurde im November 2021 durch den RMV-Aufsichtsrat beschlossen.

Auf der Basis der Einnahmeaufteilung und der damit feststehenden endgültigen Einnahmehöhe der Stadt Wetzlar für das Jahr 2020 wurde festgestellt, dass bei der Stadt Wetzlar eine Fahrgeldmindereinnahme von lediglich 734.471,01 € für das Jahr 2020 entstanden war. Damit ergab sich eine Überzahlung in Höhe von 469.265,62 €, die nun vom Wirtschafts- und Verkehrsministerium mit Bescheid vom 07.04.2022 zurückgefordert wurde. Grund für den vom RMV zu hoch kalkulierten Einnahmeverlust war die sich zum Jahresende 2020 erholende ÖPNV-Nutzung, die mit entsprechend wieder steigenden Fahrgeldeinnahmen verbunden war. Zudem war der RMV bei der Schadensschätzung eher von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen.

Da es sich bei dieser Rückforderung um eine periodenfremde Aufwendung aus dem Jahr 2020 handelt, muss die Mittelbereitstellung über die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt als periodenfremder, außerordentlicher Aufwand, da sich die Rückforderung auf Corona-Hilfen des Jahres 2020 bezieht. Der Termin des Eingangs des Rückforderungsbescheides war unvorhersehbar, die Leistung der Zahlung ist unabweisbar. Die Mittel sind durch außerordentliche Einzahlungen (Grundstücksverkäufe) bzw. der Entnahme aus bestehenden Rücklagen gewährleistet.

Im Jahr 2021 haben der Bund und das Land Hessen gemeinsam Mittel für einen erneuten ÖPNV-Rettungsschirm bereitgestellt. Die Stadt Wetzlar hat auf der Basis eines gleichartigen Verfahrens einen Betrag zum Ausgleich der Fahrgeldmindereinnahmen 2021 in Höhe von rund 610.000 € erhalten. Obwohl die tatsächliche Schadenshöhe wiederum erst Ende 2022 bekannt sein wird, ist davon auszugehen, dass eine mögliche Differenz zwischen angemeldetem und tatsächlichem Schaden in 2021 deutlich geringer ausfallen wird. Für 2022 liegen Absichtserklärungen des Bundes und der Länder vor, erneut Mittel für einen Ausgleich der Fahrgeldmindereinnahmen bereitzustellen; das entsprechende Antragsverfahren befindet sich derzeit in Vorbereitung.